

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung bei dem „Naturkindern Kienwerder e.V.“

Rechtsgrundlage:

§§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444),

§§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG des Landes Brandenburg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024.

§ 1 Wirkungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes bei dem Naturkindern Kienwerder e.V. werden Elternbeiträge für die Betreuung und ein Zuschuss zu den Kosten für das Mittagessen nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden Kinder, deren Hauptwohnsitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt, und die einen Rechtsanspruch nach Maßgabe des KitaG – Brandenburg haben. Werden Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark liegt, muss zum Vertragsschluss, spätestens jedoch vor Betreuungsbeginn eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Hauptwohnsitzgemeinde (Stadt, zuständiges Bezirksamt in Berlin) vorliegen. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes bei dem Naturkindern Kienwerder e.V. ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages, die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen und gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorliegt. Der Vertrag wird mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.
- (3) In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3 Pflicht zur Entrichtung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Zur Entrichtung der Beiträge sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches verpflichtet, auf deren Veranlassung das Kind die Naturkinder Kienwerder in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Ab dem 1. August 2024 sind alle Eltern von Kindern im Kindergartenalter, d.h. ab dem Monat des 3. Geburtstages, befreit von der Zahlung von Elternbeiträgen. Die Elternbeitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die der Träger der Kita im Rahmen seines Auftrags nach dem Kita-Gesetz erbringt. Sie gilt *nicht* für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von

Dritten angeboten werden.

- (3) Die Elternbeitragspflicht besteht jedoch weiterhin für Familien mit Kindern zwischen 2,5 bis 3 Jahren. Das Einkommen wird auf Basis vorliegender Einkommensnachweise zu Beginn des Betreuungsverhältnisses berechnet.
- (4) Mit erfolgtem 4. Geburtstag ist mit einer Frist von 1 Monat ein Nachweis über die Einnahmen von Vertragsbeginn bis zum 3. Geburtstag zu erbringen. Andernfalls erfolgt rückwirkend die Höherstufung auf den Maximalbetrag und eine entsprechende Nachforderung.
- (5) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der ggf. zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrenntlebenden Ehepartner zur Anrechnung. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Elternbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich wahrgenommen wird, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird oder das Betreuungsverhältnis endet.
- (7) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle monatliche Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Beitrags fällig.
- (8) Der Beitrag ist bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos zu entrichten. Die Betreuungsentgelte werden durch ein SEPA-Lastschriftmandat von einem, durch den Zahlungspflichtigen zu benennendem Konto, eingezogen. Entstehende Bankgebühren durch Rücklastschriften werden den Zahlungspflichtigen in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.
- (9) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Pflicht zur Entrichtung des monatlichen Elternbeitrages bleibt hiervon unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (10) Bei Veränderungen der Elternbeitragsordnung bzw. der Bemessungsgrundlagen (§ 4) wird der monatliche Elternbeitrag im Folgemonat der Veränderung entsprechend angepasst.
- (11) Für die Verpflegungskosten (Essengeld) nach § 1 dieser Elternbeitragsordnung wird ein monatlicher Pauschalbeitrag in Höhe von 40,- € erhoben. Die Zahlung erfolgt monatlich und ist pauschaliert auf 12 Monate kalkuliert. Bei ununterbrochener Krankheit über 6 Wochen eines Kindes kann auf Antrag des Zahlungspflichtigen eine Verpflegungskostenermäßigung bzw. ein -erlass bewilligt werden. Bei Krankheit kann das Essen aus dem Kindergarten abgeholt werden.
- (12) Bis spätestens 16:00 Uhr (oder 16:30Uhr in der Spätbetreuung) müssen die Kinder abgeholt sein, da der Kindergarten schließt. Das bedeutet, dass alle abholenden Personen spätestens um 15:50 Uhr (16:20Uhr in der Spätbetreuung) auf dem Gelände sein müssen. Der Träger behält sich vor, bei wiederholten oder gravierenden Verspätungen die zusätzliche Betreuungszeit mit 20,- € / je angefangenen 20 Minuten in Rechnung zu stellen. Eine Anmeldung zur Früh- (7:30 – 8Uhr) oder Spätbetreuung (16-16:30Uhr) ist in der Vorwoche bis Donnerstag erforderlich.

§ 4 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags

- (1) Soweit nach § 17a KitaG keine Elternbeiträge erhoben werden oder erhoben werden dürfen bzw. eine Befreiung besteht, werden keine Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsordnung erhoben.
- (2) Die auf die in § 3 Abs. 1 genannten Personensorgeberechtigten entfallenden Elternbeiträge richten sich nach deren anzurechnendem Einkommen, dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.
- (4) Die Höhe des Elternbeitrages ist abhängig vom Einkommen der unter §3 Absatz 1 genannten Personen, der Anzahl an unterhaltspflichtigen Kindern dieser Personen und der durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (6 - 8 Stunden).
- (5) Die Betreuungszeit wird als wöchentliches Kontingent mittels Ein- und Auschecken bei einer entsprechenden Digitalstation dokumentiert.
Ein Überschreiten des Wochenkontingents innerhalb der Öffnungszeiten kann mit 20€ pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.
Wird das Kind erst nach Ende der Öffnungszeit und zudem mit überschrittenem Wochenkontingent abgeholt, werden 20€ pro angefangene 20 Minuten in Rechnung gestellt.
- (6) Familien mit fünf oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (7) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach §§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege und § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.
- (8) Das anzurechnende Einkommen wird bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch geeignete Nachweise mittels des Einkommenserhebungsbogens von der Verwaltung errechnet.
- (9) Der Elternbeitrag wird nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen des Vorjahres der Eltern oder Personensorgeberechtigten bemessen, soweit sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind leben (siehe auch § 3 Abs. 2).
- (10) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert, insbesondere alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind und die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen.

Hierzu gehören z.B.:

- 1.) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- 2.) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- 3.) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 4.) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, auch wegen Geringfügigkeit pauschal versteuertes Einkommen (Minijob)
- 5.) Renten, Kindes- und Ehegattenunterhalt
- 6.) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen
- 7.) Einnahmen aus dem Sozialgesetzbuch III, z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld

- 8.) Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss.

Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet und sind grundsätzlich als Zufluss zum Einkommen zu berücksichtigen.

Von dem Einkommen sind abzusetzen: auf das Einkommen zu entrichtete Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer), Solidaritätszuschlag, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

- (11) Nicht angerechnet werden:

- Wohngeld
- Kindergeld und Kindergeldzuschlag nach §6a Bundeskindergeldgesetz
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Leistungen nach dem SGB II und XII
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bafög Leistungen und Bildungskredite
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz

Bei Einkünften aus 1.) – 3.), für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme-/Überschussrechnung oder kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist im ersten Jahr der Tätigkeit von einer gewissenhaften Einkommensselbststeinschätzung auszugehen.

Bei Einkünften aus 1.) – 3.) ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen; d.h. Negativeinkünfte, auch solche aus Wertpapiergeschäften, Vermietung und Verpachtung bleiben für die Ermittlung des Elternbeitrages unberücksichtigt.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.

- (12) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt im Aufnahmeverfahren durch den Träger der Einrichtung oder dessen Bevollmächtigten.
- (13) Die Festsetzung des Elternbeitrages wird mit dem Erreichen des 4. Lebensjahres durch den Träger abschließend und rückwirkend geprüft (§3 Absatz 4).
- (14) Werden die Einkommensverhältnisse trotz Anforderung nicht innerhalb von 4 Wochen nachgewiesen, ist ab 1. des Folgemonats der Höchstbeitrag für den Zeitraum bis zum 3. Geburtstag zu entrichten.

- (15) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während des laufenden Jahres vor dem 3. Geburtstag sind ohne Aufforderung umgehend nachzuweisen. Eine Neueinstufung erfolgt für den folgenden Monat nach der Inkennisssetzung.
- (16) Die Verwaltung ist berechtigt, die Einkommensnachweise zwecks Prüfung einzusehen. Sowohl der Einkommenserhebungsbogen als auch die Einkommensnachweise sind ausschließlich der Verwaltung zugänglich, die in Zweifelsfällen die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB einbeziehen kann.
Die Einsicht in die Einkommenserhebungsbögen ist nicht Gegenstand der internen Kassenprüfung.
- (16) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchte als es der Rechtsanspruch zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen und ein entsprechender Vertrag mit dem Träger zu schließen. Der Stundensatz entspricht 12,- €/h. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.

§ 5 Besucherkinder

Besucherkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs.1 mit dem Träger haben. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Mit dem Träger ist ein entsprechender Vertrag zu schließen.
Es sind pro in Anspruch genommener Stunde 12,- € zu bezahlen. Darüber hinaus werden vertraglich vereinbarte Essensgebühren erhoben.

§ 6 Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten aus dem Betreuungsvertrag und auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung.

§ 7 Kündigung

Die Elternbeitragordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und kann nur im Rahmen dessen Kündigungsregularien gekündigt werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Elternbeitragsordnung gegen geltendes Recht verstossen, so bleibt die übrige Elternbeitragsordnung bestehen. Träger und Sorgeberechtigte verpflichten sich, in angemessener Zeit eine Regelung zu finden, die der gesetzlichen Regelung am nächsten kommt.
- (2) Beruht die Unzulässigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an seiner Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (3) Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser Beitragsordnung bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen (auch die Aufhebung der Schriftform) sind ungültig.
- (4) Für alle aus dem Vertragsverhältnis heraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand das für den Träger zuständige Gericht.

§ 9 Inkrafttreten

- (5) Diese Elternbeitragsordnung gilt ab dem 01.12.2025.
- (6) Sie ist Vertragsbestandteil jedes abzuschließenden Betreuungsvertrages.

Stahnsdorf, 12.11.2025

Vorstand des Naturkinder Kienwerder e.V.

Ort, Datum _____

Unterschrift Sorgeberechtigter 1: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Sorgeberechtigter 2: _____